

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Vergabe von Standplätzen an den Märkten in der Altstadt von Winterthur, eingereicht von Gemeinderat A. Huber (FDP)

Am 21. November 2005 reichte Gemeinderat Alexander Huber namens der FDP-Fraktion mit 33 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„In der Altstadt von Winterthur finden zahlreiche Märkte statt. Zudem findet man vor den Abstimmungen rege Nutzung von öffentlichem Boden. Die Gewerbepolizei der Stadt Winterthur regelt hier die Vergabe der Standplätze. Die Standplätze sind offenbar fix und deren Platzierung wird nicht oft überarbeitet. Darum finden es einige Gewerbetreibende in der Altstadt stossend, dass die Standplätze auch dann bleiben, wenn ein neuer Mieter einer Geschäftsliegenschaft aus einem Laden ein Restaurant macht, welches bei schönem Wetter auf die Nutzung öffentlichen Bodens angewiesen ist. Wenn dann an Markttagen der Bereich vor dem Restaurant verbaut wird, nimmt der Publikumsverkehr dieser Restaurants so stark ab, dass bei vielen schmerzliche Umsatzeinbussen auftreten. Vor anderen Liegenschaften bleibt der Platz hingegen leer, obwohl dort ein Markt- oder Informationsstand nicht stören würde.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. *Seit wann besteht der Plan für die Benützung von öffentlichem Grund für Standplätze der Märkte in der Altstadt von Winterthur?*
2. *Wird dieser regelmässig überarbeitet? Wenn Ja, wie oft?*
3. *Was gibt es für Kriterien, wo Markt- oder Informationsstände in der Altstadt aufgestellt werden dürfen? Werden die Geschäfte, vor welchem die Stände stehen, jeweils in die Vergabep Praxis miteinbezogen?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Stadtmärkte als Kristallisationspunkte des Handels, des Austauschs und der Begegnung sind ein traditioneller und unentbehrlicher Bestandteil urbaner Lebenskultur. Mit ihrer Angebotsvielfalt und belebten Atmosphäre locken sie regelmässig weit über die Stadtgrenzen hinaus eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern an und unterstützen damit auch das umliegende Gewerbe. Seit mehreren hundert Jahren werden in der Winterthurer Altstadt regelmässig vielerlei Märkte durchgeführt; heute sind dies vor allem noch die zwei Mal pro Woche stattfindenden Wochenmärkte, die im Sommerhalbjahr vierzehntäglich organisierten Floh- und Trödlermärkte sowie die Jahrmärkte (Maimarkt, Martinimarkt und Chlausmarkt).

Die heute geltenden Regelungen über das Winterthurer Marktwesen finden sich in der Marktverordnung des Stadtrates vom 12. Oktober 1983. Gemäss deren Art. 3 ist der für das Polizeiamt zuständige Stadtrat für die Bezeichnung der Marktplätze zuständig; der Vorsteher des Departementes Sicherheit und Umwelt legt mit anderen Worten fest, in welchen Gassen und auf welchen Plätzen die verschiedenen Märkte abgehalten werden. So sind beispielsweise die Wochenmärkte im Bereich Steinberggasse / Metzggasse / Fischmarkt / Garnmarkt zu finden, während sich die grossen Jahrmärkte zusätzlich auf den Neumarkt und die Obergasse erstrecken.

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Winterthurer Märkte auf öffentlichem Grund ist gemäss Art. 7 der Marktverordnung die Marktpolizei – eine Abteilung der Gewerbepolizei – zuständig. Deren Aufgabe besteht unter anderem darin, die für Standplätze geeigneten Orte zu bestimmen und die Plätze den verschiedenen Bewilligungsnehmern/innen zuzuweisen. Beim Entscheid darüber, welche Fläche für welchen Zweck zur Verfügung gestellt wird, hat die Marktpolizei stets verschiedene, sich teils diametral widersprechende Interessen gegeneinander abzuwägen. So gilt es zur gleichen Zeit beispielsweise das Interesse der Marktfahrenden an möglichst grossen, zahlreichen und attraktiven Standplätzen, das Interesse der Marktbesucherinnen und -besucher an einem grösstmöglichen und abwechslungsreichen Angebot, das Interesse der Anwohnenden an einem ungehindernten Zugang zu ihren Liegenschaften sowie das Interesse der anliegenden Gewerbetreibenden an einer ihr Geschäft möglichst wenig beeinträchtigenden Positionierung der Marktstände angemessen zu berücksichtigen.

Mit Blick auf den vom Interpellanten angesprochenen Problembereich ist ausserdem zu beachten, dass nach dem Rechtsgleichheitsgebot keine dieser Interessengruppen einen gegenüber anderen vorrangigen Anspruch auf die Benützung des öffentlichen Grundes hat; auch den im Marktgebiet angesiedelten Restaurantbetrieben kann diesbezüglich somit keine Vorzugsstellung eingeräumt werden, ohne geltendes Recht zu verletzen. Deshalb sind ihre Bewilligungen zur Benutzung des öffentlichen Grundes mit der ausdrücklichen Auflage verbunden, die betreffende Fläche während der verschiedenen Markttage grundsätzlich für Marktstände frei zu halten. Wie der Stadtrat bereits am 6. Juli 2005 in Beantwortung der schriftlichen Anfrage betreffend Floh- und Trödlermarkt (GGR-Nr. 2005/029) dargelegt hat, wird dieser Nutzungseinschränkung bei der Gebührenbemessung Rechnung getragen. Sodann ist auch zu berücksichtigen, dass die betreffenden Strassencafés nicht unerheblich von ihrer Marktnähe profitieren.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Entscheid über die Vergabe des öffentlichen Grundes im Spannungsfeld einer Vielzahl verschiedener Interessen, die alle gleichermassen berücksichtigt sein wollen, mitunter nicht einfach zu treffen ist. Die Marktpolizei ist indessen nach Kräften bestrebt, den betroffenen Interessen und Anliegen in allen Fällen möglichst ausgewogen Rechnung zu tragen, und sie bietet wo immer möglich auch Hand zu einzelfallgerechten und unkomplizierten Kompromisslösungen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

"Seit wann besteht der Plan für die Benützung von öffentlichem Grund für Standplätze der Märkte in der Altstadt von Winterthur? "

Der Winterthurer Wochenmarkt wird seit Jahrzehnten in der Steinberggasse abgehalten. Die letzte grössere Anpassung der Standplatzanordnung erfolgte nach der Ausebnung der Steinberggasse im Jahr 1996, als in Absprache mit der Marktfahrervereinigung und dem Verein zur Förderung der Steinberggasse eine neue Einteilung der Marktstände vorgenommen wurde. Die wesentlichste Änderung bestand darin, dass die Standplätze von den Häuserfassaden entfernt und in die Fahrbahnmitte verlegt wurden, um die Schaufenster der Detailhandelsgeschäfte frei zu halten. Diese Neuordnung der Standplätze hat sich über die Jahre bewährt.

Die Standplätze des Floh- und Trödlermarktes sind grösstenteils seit Jahrzehnten unverändert; wo angezeigt, werden sie aber veränderten Gegebenheiten angepasst. Gerade bei Neueröffnungen von Gewerbe- bzw. Ladenlokalen wurde in den vergangenen Jahren stets darauf geachtet, dass bei der Standplatzeinteilung im persönlichen Gespräch mit den betroffenen Betrieben ein Konsens gefunden werden konnte. Ferner hat der Stadtrat bereits im

Zusammenhang mit der erwähnten schriftlichen Anfrage betreffend Floh- und Trödlerrmarkt (GGR-Nr. 2005/029) dargelegt, dass bei der Platzfestlegung auch ein Augenmerk darauf gerichtet wird, dass Restaurants, die den öffentlichen Grund mit Strassencafés bereichern, diesen an Markttagen nicht vollständig zugunsten von Marktständen räumen müssen, sondern den ihnen an den übrigen Tagen zur Verfügung stehenden Raum zumindest in reduziertem Mass nutzen können.

Zur Frage 2:

"Wird dieser regelmässig überarbeitet? Wenn ja, wie oft?"

Die Marktpolizei unterzieht die Standplatzplanung und -festlegung einer jährlichen Standortbestimmung und nimmt bei dieser Gelegenheit aufgrund der gemachten Erfahrungen auch Anpassungen vor. So wurde beispielsweise ein seit Jahren bestehender Flohmarktstandplatz gänzlich zugunsten eines Strassencafés aufgehoben. Auch bei verschiedenen anderen Restaurationsbetrieben wurden – soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten überhaupt möglich – situativ Kompromisslösungen gesucht und auch gefunden.

Der jährliche Überprüfungszyklus hängt damit zusammen, dass die Marktpolizei bei der Organisation der verschiedenen Märkte die Platzzuteilung grundsätzlich immer auf ein Jahr im Voraus vornimmt; die Standplätze für die verschiedenen Jahrmärkte beispielsweise werden stets in den ersten Monaten eines jeden Jahres fix vergeben. Vor allem die professionellen Marktfahrenden sind für ihre Geschäftsplanung auf eine frühzeitige und verbindliche Platzzuweisung angewiesen.

Zur Frage 3:

"Was gibt es für Kriterien, wo Markt- oder Informationsstände in der Altstadt aufgestellt werden dürfen? Werden die Geschäfte, vor welchem die Stände stehen, jeweils in die Vergabep Praxis miteinbezogen?"

Die Bewilligungsvergabe zur Benutzung von öffentlichem Grund erfolgt in verschiedenen Schritten: Zunächst ist regelmässig abzuklären, welche Flächen des öffentlichen Grundes sich überhaupt für eine vorübergehende private Nutzung – sei es für einen Marktstand, ein Strassencafé oder eine anderweitige Belegung – eignen. Besonderes Gewicht legt die Marktpolizei bei der Beurteilung möglicher Standorte auf die Vorschriften der kantonalen Feuerpolizei und die kantonale Verordnung über den allgemeinen Brandschutz. Danach dürfen weder vor Laden- bzw. Hauseingängen oder Durchgängen Verkaufsstände platziert werden, so dass diese frei bleiben und in Notfällen ungehindert zugänglich sind. Weiter muss gerade in den engen Gassen der Altstadt immer eine ausreichend breite Rettungsachse ausgeschieden werden, die den Rettungskräften eine möglichst ungehinderte Zufahrt zu allfälligen Ereignisorten oder Schadensplätzen erlaubt.

In einem weiteren Schritt wird geprüft, wie ein Platz, der sich für eine vorübergehende private Beanspruchung eignet, konkret genutzt werden soll. Hierbei nimmt die Marktpolizei stets eine umfassende Interessenabwägung vor, die – wie eingangs erwähnt – den verschiedenen, teils völlig unterschiedlichen Interessen von Marktfahrenden, Marktbesuchenden, Anwohnenden und lokalen Gewerbetreibenden angemessen Rechnung trägt. Bei der Organisation eines Marktes berücksichtigt die Marktpolizei unter anderem die grosse Nachfrage nach Marktständen, die Nachfrage der Kundschaft nach einem attraktiven, breit gefächerten Angebot, aber beispielsweise auch das Bedürfnis der Bevölkerung, in einem Strassencafé inmitten des bunten Markttreibens ein wenig zu verweilen.

In diesem Zusammenhang versteht es sich von selbst, dass beim Entscheid über die Nutzung eines bestimmten Platzes stets auch die konkret betroffenen Gewerbebetriebe angehört werden. Wo immer möglich wird dabei eine den verschiedenen Anliegen Rechnung tragende Kompromisslösung angestrebt und kann eine solche in aller Regel auch verwirklicht werden. Gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, dass nicht in jedem Einzelfall sämtliche Interessen vollumfänglich befriedigt werden können.

Der Stadtrat ist insgesamt davon überzeugt, dass dieses auf Interessenausgleich bedachte Vorgehen der Marktpolizei den vielen verschiedenen Anliegen angemessen Rechnung trägt, so dass Winterthur auch weiterhin im Ruf einer attraktiven Marktstadt mit grosser Laufkundschaft stehen wird; dies zu Gunsten aller Beteiligten – der Marktfahrenden, der lokalen Gewerbetreibenden und der gesamten Bevölkerung.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder